



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	27.09.2022

## **Protokoll der öffentlichen 10. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 26.09.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 19:50 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats ist eine ZuhörerIn anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 9. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 22.08.2022**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 9. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 22.08.2022**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Die umfangreiche Protokollanlage wurde dem Gemeinderat am 23.08.2022 per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 202 / 2022**

### **3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### **3.1 Tektur zur Erweiterung eines Wohnhauses mit Gewerbe**

Bauort: Furthmühle 2, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 208 der Gemarkung Grünberg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 203 / 2022**

**3.2 Errichtung von zwei Werbepylonen**

Bauort: Pittersdorf Lagerplatz Fa. Hagl, Fl.-Nr. 620 der Gemarkung Enzelhausen

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 204 / 2022**

**4. Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den ergänzten Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“**

Am 20.06.2022 stellte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die 24. Flächennutzungsplanänderung fest und beschloss den Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. Daraufhin wurden die Planunterlagen dem Landratsamt Freising zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Bauleitpläne. Mit Bescheid vom 31.08.2022 erteilte das Landratsamt die Genehmigung, allerdings verbunden mit der Auflage, dass im Bebauungsplan folgende Hinweise aufgenommen werden:

- *Im Umfeld der Solaranlage muss langfristig weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein. Ein solcher Abbau kann mit einer gewissen Staubemission einhergehen, die hinzunehmen ist (Ertragsminderung).*
- *Bei einer Kraftwerkserneuerung (Repowering; nach 25 – 30 Jahren) ist zu klären, ob einem Bodenschatzabbau der Vorrang gegeben werden sollte.*

Sonstige Änderungen sind nicht veranlasst. Die beiden noch zu ergänzenden Hinweise dienen dazu, die Bauleitplanung für die Photovoltaikanlage mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zum Vorrang des Bodenschatzabbaus in Einklang zu bringen. Der beauftragte Planer, Herr Stefan Joven, arbeitet die beiden Hinweise in den Bebauungsplan ein. Der ergänzte Bebauungsplan ist laut Bescheid des Landratsamts erneut als Satzung zu beschließen. Eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist aber laut Landratsamt nicht notwendig. Erst nach dem Beschluss über den aktualisierten Bebauungsplan können dieser und die 24. Flächennutzungsplanänderung durch Bekanntmachung in Kraft treten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ in der angepassten Fassung mit den vorgenannten ergänzenden Hinweisen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 205 / 2022**

### **5. Festlegung der von der Stadt Mainburg für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen gezahlten Umlage in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Die Stadt Mainburg beteiligt sich an den Kosten der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen durch Zahlung eines jährlichen Beitrags an die Gemeinde Rudelzhausen. Die Kostenbeteiligung basiert auf einem öffentlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrats Mainburg vom 03.02.2014 und hat den Hintergrund, dass der Schulsprengel der Grundschule Rudelzhausen auch Gebiete bzw. Ortsteile der Stadt Mainburg umfasst. Der Höhe nach berechnet sich der jährliche Beitrag nach den angefallenen laufenden Kosten und dem Anteil der Mainburger Schüler\*Innen in der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde Rudelzhausen erzielt jährliche Einnahmen aus der Kostenbeteiligung von ca. 4.000 bis 5.000 EUR. Die der Kostenbeteiligung zugrundeliegenden Kosten werden gemäß dem Mainburger Ausschussbeschluss entsprechend dem Schulfinanzierungsvertrag vom August 2010 aufgeteilt. Die Praxis der Kostenbeteiligung für die Mittagsbetreuung funktioniert und bedarf inhaltlich keiner Änderung. Allerdings empfiehlt es sich sehr, die Abrechnungspraxis, die bisher nur auf dem Mainburger Ausschussbeschluss basiert, in einem festen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rudelzhausen und der Stadt Mainburg zu regeln. Dies hat nicht nur Verbesserungen in der Dokumentation und der Verbindlichkeit der Abrechnungspraxis zur Folge, sondern hilft ab dem 01.01.2023 auch, umsatzsteuerliche Deklarationspflichten zu vermeiden. Die Leistungen der Mittagsbetreuung für die Grundschüler\*Innen dienen der Erziehung und Betreuung von Kindern und unterliegen deshalb grundsätzlich ohne Recht auf Verzicht der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 23 Buchst. a und b Umsatzsteuergesetz (UStG). Umsatzsteuerfreie Umsätze müssen in die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen aufgenommen werden. Eine Steuerzahllast lösen sie freilich nicht aus. Die Deklarationspflicht kann für die Zukunft, d. h. ab dem 01.01.2023, durch die Anwendung des neuen § 2b UStG vermieden werden. Demnach unterliegen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuerbarkeit, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Basis erbracht werden und vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen. Letzteres ist bei den Leistungen der Mittagsbetreuung wie dargestellt der Fall. Um die Umsatzsteuerbarkeit dieser Leistungen – und damit die Deklarationspflichten – auszuschließen, ist im Fall der Kostenbeteiligung der Stadt Mainburg der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nötig. Der Ausschussbeschluss allein reicht nicht aus, um eine öffentlich-rechtliche Grundlage der Leistungserbringung sowie der Kostenbeteiligung, die als Leistungsentgelt zu werten sein dürfte, annehmen zu können. Da der Vertrag keine Änderungen an der Abrechnungspraxis mit sich bringen wird, beinhaltet er keine Risiken. Der Gemeinderat erhielt den Vertragsentwurf in der Woche vor der Sitzung per E-Mail. Natürlich muss auch die Stadt Mainburg dem neuen Vertrag zustimmen. Mit der Kämmerei der Stadt Mainburg wurde in der Sache bereits formlos Kontakt aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Festlegung der von der Stadt Mainburg für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen gezahlten Umlage in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der im Entwurf vorgelegt wurde, zu. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung des Vertrags und Vorlage an die Stadt Mainburg beauftragt.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 206 / 2022**

## **6. Umsatzsteuerbefreiung der Konzessionsabgabe der Bayernwerk Netz GmbH an die Gemeinde Rudelzhausen, Option zur Umsatzsteuerpflicht**

Die Bayernwerk Netz GmbH zahlt jährlich eine Konzessionsabgabe an die Gemeinde Rudelzhausen für die Leitungs- und Wegenutzung zur Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet. Im Jahr 2022 belaufen sich die bisherigen gemeindlichen Einnahmen hieraus auf 90.845,02 EUR. Im Jahr 2021 konnten Konzessionseinnahmen in Höhe von 98.799,55 EUR verbucht werden. Das Konzessionsverhältnis basiert auf langfristigen privatrechtlichen Regelungen. Die Konzessionsabgabe wird bislang ohne Umsatzsteuerausweisung abgerechnet. Die Konzessionsabgabe für die Leitungs- und Wegenutzung unterliegt § 4 Nr. 12 UStG, wonach die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder Grundstücksberechtigungen sowie dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken umsatzsteuerfrei sind. Nach § 9 Abs. 1 UStG kann auf diese Befreiung verzichtet werden, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die Gemeinde Rudelzhausen zählt, fragte die Bayernwerk Netz GmbH bei der Gemeinde an, ob die bislang geltende Umsatzsteuerfreiheit der Konzessionsabgabe nach § 4 Nr. 12 UStG ab dem 01.01.2023 weiterhin bestehen bleiben oder die Option zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 UStG vollzogen werden soll. Die Bayernwerk Netz GmbH erbittet die Rückmeldung der Gemeinde bis zum 30.09.2022. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung empfiehlt es sich, die Umsatzsteuerfreiheit der Konzession zu belassen. Die Optierung zur Umsatzsteuerpflicht hätte nur Sinn, wenn der Gemeinde ein Vorsteuerpotential aus dem Konzessionsgeschäft erwachsen würde. Dies ist aber nicht der Fall und es ist auch für die Zukunft kein Vorsteuerpotential erkennbar. Daher gilt es, die Steuerpflichten möglichst gering zu halten, was im Fall der Konzessionsabgabe am besten durch die Fortführung der Umsatzsteuerfreiheit gelingt. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob die Umsatzsteuerfreiheit auch nach dem 01.01.2023 aufrechterhalten oder die Optierung zur Umsatzsteuerpflicht umgesetzt werden soll.

**Beschluss:**

Die Umsatzsteuerbefreiung der Konzessionsabgabe der Bayernwerk Netz GmbH an die Gemeinde Rudelzhausen gemäß § 4 Nr. 12 UStG bleibt auch nach dem 31.12.2022 bestehen.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 207 / 2022**

## **7. Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **7.1 Ferienspiele 2022**

Der Erste Bürgermeister dankt Jugendreferentin Nicole Gabriel und den Veranstalter\*Innen für die Organisation der Ferienspiele 2022. Insgesamt wurden 24 Veranstaltungen angeboten. Eine Veranstaltung musste abgesagt werden und bei zwei Veranstaltungen gab es keine Anmeldungen. In Summe waren 128 Einzelanmeldungen zu verzeichnen.

## **7.2 Weihnachtsmarkt 2022**

Da es bereits einige Anfragen gegeben hat, teilt der Erste Bürgermeister mit, dass es im Jahr 2022 voraussichtlich die beiden Weihnachtsmärkte in Rudelzhausen und Tegernbach geben wird. Die Grundvoraussetzung ist, dass die Corona-Bestimmungen dies dann zulassen. Auf Nachfrage von GR Scheer sagt der Erste Bürgermeister, dass der Weihnachtsmarkt in Tegernbach voraussichtlich am 1. Advent und der Weihnachtsmarkt in Rudelzhausen am 2. Advent stattfinden wird.

## **7.3 Sanierung der Bundesstraße B 301 in Rudelzhausen**

Der Erste Bürgermeister sandte dem Gemeinderat per E-Mail die Stellungnahme des Straßenbauamts zur Anfrage wegen der Sanierung der B 301 in Rudelzhausen zu. Laut den Ausführungen des Straßenbauamts sei wegen der Verkehrssicherheit die Sanierung eines anderen Streckenabschnitts in Richtung Zolling vorrangig. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, weil die Verkehrssicherheit überall wichtig ist. Der Erste Bürgermeister sichert zu, die Sache weiterhin zu verfolgen. Allerdings gibt es bisher keine substanziellen Neuigkeiten seitens des Straßenbauamts und der eingeschalteten Abgeordneten.

## **8. Fragen und Anträge**

### **8.1 GR Scheer**

GR Scheer sagt, dass seit ca. vier Wochen ein schwarzer BMW ohne Kennzeichen vor dem Anwesen Ahornweg 1 stehe. Der Wagen bilde insbesondere wegen des Standorts in der Kurve eine Gefahr. Der Erste Bürgermeister sichert zu, die Gefahrenlage zu beseitigen.

### **8.2 GR Huber**

GR Huber sagt, dass in der Moosburger Straße und in der Landshuter Straße jeweils eine Straßenlampe ausgefallen ist. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies mit der Bayernwerk Netz GmbH abzuklären.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer